

URTEIL DES GERICHTSHOFES
VOM 13. DEZEMBER 1979 ¹

Liselotte Hauer
gegen Land Rheinland-Pfalz
(Ersuchen um Vorabentscheidung,
vorgelegt vom Verwaltungsgericht Neustadt)

„Verbot der Neuanpflanzung von Weinreben“

Rechtssache 44/79

Leitsätze

1. *Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Wein — Verbot der Neuanpflanzung von Weinreben — Verordnung Nr. 1162/76 des Rates — Zeitliche Geltung (Verordnung Nr. 1162/76 des Rates, Artikel 2 Absatz 1 in der Fassung der Verordnung Nr. 2776/78)*
2. *Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Wein — Verbot der Neuanpflanzung von Weinreben — Tragweite (Verordnung Nr. 1162/76 des Rates, Artikel 2 Absatz 1)*
3. *Handlungen der Organe — Gültigkeit — Verletzung der Grundrechte — Beurteilung nur nach dem Gemeinschaftsrecht — Gemeinschaftsrecht — Allgemeine Rechtsgrundsätze — Grundrechte — Wahrung durch den Gerichtshof — Bezugsnormen — Verfassungen der Mitgliedstaaten — Internationale Verträge*
4. *Gemeinschaftsrecht — Allgemeine Rechtsgrundsätze — Grundrechte — Eigentumsrecht — Wahrung in der Gemeinschaftsrechtsordnung*
5. *Gemeinschaftsrecht — Allgemeine Rechtsgrundsätze — Grundrechte — Eigentumsrecht — Wahrung in der Gemeinschaftsrechtsordnung — Grenzen — Einschränkungen der Neuanpflanzung von Weinreben — Zulässigkeit — Voraussetzungen*
6. *Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Wein — Verbot der Neuanpflanzung von Weinreben — Einstweilige Regelung — Dem allgemeinen Wohl dienendes Ziel — Antastung des Eigentumsrechts — Keine (Verordnung Nr. 1162/76 des Rates, Artikel 2 Absatz 1)*
7. *Gemeinschaftsrecht — Allgemeine Rechtsgrundsätze — Grundrechte — Freie Berufsausübung — Wahrung in der Gemeinschaftsrechtsordnung — Grenzen — Soziale Funktion der geschützten Tätigkeiten*

¹ — Verfahrenssprache: Deutsch.

1. Mit der Bestimmung, daß die Mitgliedstaaten „mit Inkrafttreten dieser Verordnung“ keine Genehmigungen für Neuanpflanzungen mehr erteilen, schließt Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 1162/76 des Rates über Maßnahmen zur Anpassung des Weinbaupotentials an die Marktbedürfnisse in der Fassung der Verordnung Nr. 2776/78 die Berücksichtigung des Zeitpunkts, zu dem ein Antrag eingereicht worden ist, aus und bezeugt die Absicht, der Verordnung sofortige Wirkung zu verschaffen.

Die Verordnung Nr. 1162/76 ist somit dahin auszulegen, daß ihr Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 auch für solche Anträge auf Genehmigung zur Neuanpflanzung von Weinreben gilt, die vor ihrem Inkrafttreten gestellt worden sind.

2. Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1162/76 ist dahin auszulegen, daß das darin statuierte Verbot der Erteilung von Genehmigungen für Neuanpflanzungen — von den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung geregelten Ausnahmen abgesehen — umfassend, das heißt insbesondere unabhängig von der Frage gilt, ob ein Grundstück nach den Vorschriften eines nationalen Gesetzes für den Weinbau geeignet ist.
3. Die Frage einer etwaigen Verletzung der Grundrechte durch eine Handlung der Gemeinschaftsorgane kann nur im Rahmen des Gemeinschaftsrechts selbst beurteilt werden. Die Aufstellung besonderer, von der Gesetzgebung oder der Verfassungsordnung eines bestimmten Mitgliedstaats abhängiger Beurteilungskriterien würde die materielle Einheit und die Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts beeinträchtigen und hätte daher unabweichlich die Zerstörung der Ein-

heit des Gemeinsamen Marktes und eine Gefährdung des Zusammenhalts der Gemeinschaft zur Folge.

Die Grundrechte gehören zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die der Gerichtshof zu wahren hat. Bei der Gewährleistung dieser Rechte hat der Gerichtshof von den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten auszugehen, so daß in der Gemeinschaft keine Maßnahmen als Rechts anerkannt werden können, die unvereinbar sind mit den von den Verfassungen dieser Staaten geschützten Grundrechten. Auch die internationalen Verträge über den Schutz der Menschenrechte, an deren Abschluß die Mitgliedstaaten beteiligt waren oder denen sie beigetreten sind, können Hinweise geben, die im Rahmen des Gemeinschaftsrechts zu berücksichtigen sind.

Unter diesen Umständen sind die von einem vorlegenden Gericht in bezug auf das nationale Verfassungsrecht geäußerten Zweifel an der Vereinbarkeit einer Handlung der Gemeinschaftsorgane mit den Vorschriften über den Grundrechtsschutz so zu verstehen, daß damit die Gültigkeit dieser Handlung im Hinblick auf das Gemeinschaftsrecht in Frage gestellt wird.

4. Das Eigentumsrecht wird in der Gemeinschaftsrechtsordnung gemäß den gemeinsamen Verfassungskonzeptionen der Mitgliedstaaten gewährleistet, die sich auch im Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention widerspiegeln.
5. In Anbetracht der gemeinsamen Verfassungskonzeptionen der Mitgliedstaaten, einer ständigen Gesetzgebungspraxis und des Artikels 1 des Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention kann der

- Umstand, daß die Neuanpflanzung von Weinreben aufgrund einer Handlung der Gemeinschaftsorgane Einschränkungen unterliegt, grundsätzlich nicht als unvereinbar mit der Wahrung des Eigentumsrechts betrachtet werden. Es ist jedoch erforderlich, daß diese Einschränkungen tatsächlich dem allgemeinen Wohl dienenden Zielen der Gemeinschaft entsprechen und daß sie nicht einen im Hinblick auf den verfolgten Zweck unverhältnismäßigen, nicht tragbaren Eingriff in die Vorrechte des Eigentümers darstellen, der das Eigentumsrecht in seinem Wesensgehalt antastet.
6. Das mit der Verordnung Nr. 1162/76 für einen begrenzten Zeitraum verhängte Verbot der Neuanpflanzung von Weinreben ist durch die dem allgemeinen Wohl dienenden Ziele der Gemeinschaft gerechtfertigt, die darin bestehen, den Produktionsüberschuß mit sofortiger Wirkung abzubauen und längerfristig eine Umstrukturierung der europäischen Rebflächen vorzubereiten. Das Verbot tastet daher das Eigentumsrecht nicht in seinem Wesensgehalt an.
7. Ebenso wie das Eigentumsrecht ist das Recht auf freie Berufsausübung weit davon entfernt, uneingeschränkten Vorrang zu genießen; es muß ebenfalls im Hinblick auf die soziale Funktion der geschützten Tätigkeiten gesehen werden.
- Insbesondere ist, da es sich um das durch eine Handlung der Gemeinschaftsorgane verhängte Verbot der Neuanpflanzung von Weinreben handelt, festzustellen, daß diese Maßnahme in keiner Weise die Aufnahme des Winzerberufes oder dessen freie Ausübung auf Rebflächen, die vorher dem Weinbau gewidmet waren, beeinträchtigt. Da es um Neuanpflanzungen geht, fielen eine etwaige Beschränkung der freien Ausübung des Winzerberufes mit der Beschränkung der Ausübung des Eigentumsrechts zusammen.

In der Rechtssache 44/79

betreffend das dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße in dem vor diesem anhängigen Rechtsstreit

LISELOTTE HAUER, wohnhaft in Bad Dürkheim,

gegen

LAND RHEINLAND-PFALZ

vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 2 der Verordnung Nr. 1162/76 des Rates vom 17. Mai 1976 über Maßnahmen zur Anpassung des Weinbaupotentials an die Marktbedürfnisse in der Fassung der Verordnung Nr. 2776/78 des Rates vom 23. November 1978 im Hinblick auf § 1 des deutschen Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft (Weinwirtschaftsgesetz)